Nachtrag vom 06.01.2023 mit Wirkung zum 01.02.2023

zur Fortschreibung der § 301-Vereinbarung

zur Umsetzung des Zuschlags gem. § 4a Abs. 4 KHEntgG zur Sicherstellung und Förderung der Kinder- und Jugendmedizin

Erläuterungen zu einzelnen Nachträgen

Nachträge 1 und 2:

Der Nachtrag ermöglicht die im Krankenhaus-Pflegeentlastungsgesetz (KHPflEG) vorgesehene Abrechnung eines Zuschlages zur Sicherstellung und Förderung der Kinder- und Jugendmedizin. Hierfür wird ein Entgeltschlüssel (47100045) bereitgestellt, der ab dem 1.2.2023 übermittelt werden kann und für Fälle mit einem Aufnahmedatum ab 1.1.2023 anwendbar ist. Der Zuschlag ist ausschließlich auf Fälle von Patienten im Alter von über 28 Tagen und unter 16 Jahren anzuwenden.

Nachtrag 3:

Der Nachtrag enthält das zugehörige Berechnungsschema, welches die für die Zuschlagsberechnung relevanten Entgeltarten getrennt nach den Regelungen für Fallpauschalenabrechnungen und Entgelten in fall- bzw. tagesbezogenen Entgelten für Besondere Einrichtungen differenziert.

Nachträge zur Anlage 2

Nachtrag 1 Zuschlag nach § 4a KHEntgG zur Sicherstellung und Förderung der Kinder- und Jugendmedizin (wirksam ab 1.2.2023, anwendbar auf Fälle mit Aufnahmedatum ab 1.1.2023)

Schlüssel 4 Teil I: Entgeltart stationär

wird wie folgt ergänzt:

47*- Zu-und Abschlag nach § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 KHEntgG bzw. § 7 Satz 1 Nr. 3 und Satz 2 BPflV und sonstiger Zu- und Abschlag

1. und 2. Stelle	Entgeltschlüssel					
	47		Zu-und Abschlag nach § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 KHEntgG bzw. § 7 Satz 1 Nr. 3 und Satz 2 BPflV und sonstiger Zu- und Abschlag			
	47XXXXXX		reserviert (extern)			
		3. Stelle				
		1	Zuschlag 4. –8. Stelle			
			00044	Zuschlag zur Durchführung von Abschlagszahlungen 2022 (prozentual COVID-19-Abschlagszahlungsvereinbarung nach § 6 KHWiSichV)		
			00045	Zuschlag gem. § 4a KHEntgG zur Sicherstellung und Förderung der Kinder- und Jugendmedizin (prozentual)		

Nachtrag 2 Ausprägung Entgeltartenschlüssel in Anhängen

Anhang B Teil I: wird wie folgt ergänzt:

EntgeltschluesselEntgeltbezeichnunggueltigabgueltigbis47100045Zuschlag gem. § 4a KHEntgG § zur01.01.202331.12.9999

Sicherstellung und Förderung der Kinder- und

Jugendmedizin (prozentual)

Nachtrag 3 Berechnungsschema für Zuschlag zur Sicherstellung und Förderung der Kinder- und Jugendmedizin (wirksam ab 1.2.2023, anwendbar auf Fälle mit Aufnahmedatum ab 1.1.2023)

Anhang 1 Berechnungsschema für den Zuschlag nach § 4a Abs. 4 KHEntgG zur Sicherstellung und Förderung der Kinder- und Jugendmedizin

Für die Berechnung des Zuschlages nach § 4a Abs. 4 KHEntgG zur Sicherstellung und Förderung der Kinderund Jugendmedizin wird der vom Krankenhaus in Rechnung gestellte Zuschlagsbetrag wie folgt ermittelt:

47100045 \Rightarrow 01.01.2023 - 31.12.9999 (abrechenbar ab 1.2.2023 für Fälle mit Aufnahmedatum ab 1.1.2023 bei Patienten im Alter > 28 Tagen und <16 Jahren)

- 1. Für den Zuschlag nach § 4a Abs. 4 KHEntgG wurde der Entgeltartenschlüssel "47100045" festgelegt. Dieser wird als prozentualer Zuschlag auf die u.g. Entgeltarten in der Rechnung separat ausgewiesen.
- 2. Von dem Brutto-Rechnungsbetrag des Krankenhauses werden, sofern darin enthalten, folgende Entgeltarten zur Berechnung des Zuschlages herangezogen:

Zuschlag bei Abrechnung einer Fallpauschale

KHEntgG

70xxxxxx	DRG-Fallpauschale nach § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 KHEntgG (§ 1 Abs. 1 Satz 1 FPV)				
71xxxxxx	Entgelt bei Überschreiten der oberen GVD nach § 1 Abs. 2 Satz 1 FPV				
72xxxxxx	Abschlag bei Verlegungen nach § 1 Abs. 1 Satz 3 FPV				
73xxxxxx	Abschlag bei Nichterreichen der unteren GVD nach § 1 Abs. 3 Satz 1 FPV				
Zuschlag bei Abrechnung fall- oder tagesbezogener Entgelte für Besondere Einrichtungen					
85xxxxxx	Tagesbezogenes Entgelt nach § 7 Nr. 5 KHEntgG (§ 6 Abs. 1 KHEntgG)				
86xxxxxx	Fallbezogenes Entgelt nach § 7 Nr. 5 KHEntgG (§ 6 Abs. 1 KHEntgG)				
87xxxxxx	Entgelt bei Überschreiten der oberen GVD für fallbezogene Entgelte nach § 6 Abs. 1 KHEntgG				
88xxxxxx	Abschlag bei Verlegung für fallbezogene Entgelte nach § 6 Abs. 1 KHEntgG				

3. Der vom Krankenhaus in Rechnung gestellte Zuschlagsbetrag wird wie folgt ermittelt:

Summe über alle Entgeltarten [(Entgeltbetrag) x (Entgeltanzahl)] x maßgeblicher vom-Hundert-Wert / 100

Abschlag bei Nichterreichen der unteren GVD für fallbezogene Entgelte nach § 6 Abs. 1

4. kaufmännische Rundung des nach Nr. 3 errechneten Zuschlagsbetrages auf 2 Nachkommastellen

89xxxxxx